

Satzung zur Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBL. 2020, 735, ber. S. 1092) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 28.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der PolVO in der Fassung vom 24.03.2022 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nicht ausgeführt werden. Das gleiche gilt an Sonn- und Feiertagen.

Artikel II Inkrafttreten

Der durch Art. I geänderte § 5 Abs. 1 tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Blumberg, den 28.09.2023

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung der PolizeiVO ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Blumberg geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
2. der*die Bürgermeister* in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.